



1 Ausgangssituation

Als sogenannter Selbstentsorger im Sinne § 6 (1) und (2) VerpackV müssen Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen gemäß Anhang I Nr. 2 Abs. 1 VerpackV über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis führen. Die Nachweisführung erfolgt anhand des sogenannten **Mengenstromnachweises**, der vom verpflichteten Hersteller/Vertreiber jährlich zu erstellen und von einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und bescheinigen ist. Die Sachverständigenbescheinigung muß beim Deutschen Industrie und Handelskammertag (DIHK) bis zum 01.05. des Folgejahres hinterlegt werden.

2 Pflichten der „Selbstentsorger“

Einweggetränkeverpackungen zählen im Sinne der Verpackungsverordnung zu den sogenannten Verkaufsverpackungen. Hersteller/Abfüller, Groß- und Einzelhandel, die die Verpackungsverordnung als sogenannte Selbstentsorger umsetzen, müssen unabhängig vom Pfandgeldstrom den Nachweis der Verpackungsrücknahme und Erfüllung der materialspezifischen Verwertungsquoten erbringen. Aus diesem Grund werden vom Gesetzgeber an alle Verkaufsverpackungen besondere Anforderungen gestellt. Hierzu zählen u.a.:

- a) Eine für den privaten Endverbraucher unentgeltliche Rücknahme. Jede Vertreiberstufe kann jedoch hinsichtlich der unentgeltlichen Rücknahme auf die ihr vorgelagerte Vertreiberstufe zurückgreifen, so daß sich eine Pflichtenkaskade über mehrere Distributionsebenen ergibt.
- b) Zuführung der Verpackungen zu einer stofflichen / werkstofflichen Verwertung und zwar mindestens 60-75% je nach Materialart
- c) Nachweis der vorwiegend stofflichen / werkstofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung oder des Dualen Systems bis hin zur Endverwertungsanlage
- d) Dokumentation des gesamten Systems (Input-Rücknahme-Verwertung); der sogenannte Mengenstromnachweis
- e) Der Quotennachweis der Rücknahme und Verwertung ist für die einzelnen Materialfraktionen durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen der Sachverständigenprüfung zu bescheinigen.

Im Fall einer Selbstentsorgerlösung ist erst einmal jeder Hersteller und jeder Vertreiber selbst in der Verpflichtung zur verordnungskonformen Umsetzung. Es erscheint jedoch in Kenntnis der Distributions- und Entsorgungsstrukturen völlig undenkbar und wirtschaftlich unzumutbar, daß ein einzelner Verpflichteter (Letztvertreiber) die Verordnungsvorgaben eigenständig erfüllen kann. Aus diesem Grund ermöglicht der Gesetzgeber Herstellern und Vertreibern sich gemäß § 11 VerpackV Dritter zu bedienen bzw. gemäß Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 1 Satz 5 VerpackV mit anderen Herstellern und Vertreibern zusammenzuwirken (sogenannte Selbstentsorgergemeinschaften).